

Offenlegung gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) veröffentlicht die Société Générale Securities Services GmbH (nachfolgend die „Gesellschaft“) in ihrer Rolle als Finanzmarktteilnehmer die nachfolgenden Informationen und ist verpflichtet, diese auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Offenlegungspflichten aus Art. 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung beziehen sich auf Finanzprodukte gemäß Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 der Offenlegungsverordnung. Als Finanzprodukte gemäß Art. 8 Abs. 1 verstehen sich dabei Finanzprodukte, deren Anlagepolitik auf ESG-Kriterien abgestimmt ist. Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 wiederum bezieht sich auf Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition oder eine Reduzierung von CO₂-Emissionen anstreben.

Die nachfolgend genannten Publikumssondervermögen fallen unter die Offenlegungsverpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung. Weitere Informationen hierzu finden sich in den Verkaufsprospekten der Fonds, die bei der Gesellschaft erhältlich sind, im Abschnitt „Anlageziel“. Da zudem für diese Publikumssondervermögen das Portfoliomanagement ausgelagert wurde, wird auf die Internetseiten der jeweiligen Portfoliomanager verwiesen:

| Fonds | Einstufung | Verweis |
|--------------------|---------------|---|
| Stiftungsfonds STS | Art. 8 Abs. 1 | https://www.amundi.de/privatanleger/Common-Content/Amundi-Germany/Common/Footer/Regulatorische-Informationen |
| Stiftungsfonds STU | Art. 8 Abs. 1 | https://www.ha-gim.com/unsere-kompetenzen/nachhaltigkeit-esg/esg-investment-philosophie |

Messung sowie Überwachung der Einhaltung der gemäß Informationsdokument vorhandenen Nachhaltigkeitsmerkmale in Bezug auf die Fonds erfolgt im Risikomanagementsystem der Gesellschaft.

Inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden, ist erst für die Berichtszeiträume ab dem 1. Januar 2022 anzugeben. Diese Informationen können dann den Jahresberichten der Fonds entnommen werden.

Stand: 10. März 2021